

Binnenmarktpolitik

VOLKER NIENHAUS / GERO SCHÜTTE

Die Kommission war darum bemüht, parallel zur Einführung des Euro zum 1. Januar 1999 weitere Fortschritte bei der Vollendung des Binnenmarktes zu erzielen, um der Währungsunion die erforderliche realwirtschaftliche Unterstützung leisten zu können. Zur Konkretisierung hat sie auf der Grundlage der Berichte und Studien über die Wirkung und Wirksamkeit der Binnenmarktmaßnahmen einen „Aktionsplan für den Binnenmarkt“ mit spezifischen Aktionen und einem Zeitplan erstellt, der vom Europäischen Rat in Amsterdam (16./17. Juni 1997) angenommen wurde. Darüber hinaus legte die Kommission im Juli 1997 die „Agenda 2000“ vor, in der unter anderem die möglichen Auswirkungen einer Osterweiterung auf den Binnenmarkt untersucht werden und eine intensivierte Heranführungsstrategie zur Vorbereitung der mittel- und osteuropäischen Länder auf die künftige Beteiligung am Binnenmarkt vorgestellt wird. Schließlich ist auf die Präsentation der Ergebnisse der SLIM-Initiative zur Vereinfachung der Binnenmarktvorschriften und auf die Informationskampagne „Bürger Europas / Daheim in Europa“ hinzuweisen; die Fortführung beider Programme wurde beschlossen.

Stand der Verwirklichung des Binnenmarktes

Die Kommission verfolgt das Ziel, vor Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion den Binnenmarkt in vollem Umfang zu implementieren. Seiner Verwirklichung steht das Verhalten der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung bzw. Anwendung beschlossener Binnenmarktmaßnahmen entgegen. Daher bleiben auch die Beiträge des Binnenmarktes zu Beschäftigung, Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit hinter den Erwartungen zurück.¹

Zum 1. April 1998 hätten – bei Einhaltung der Fristen durch die Mitgliedstaaten – alle Binnenmarktrichtlinien EU-weit umgesetzt sein können. Dieses geht aus der ersten, im November 1997 erschienenen Ausgabe des Binnenmarktanzeigers hervor, der künftig zweimal jährlich Bürger, Mitgliedstaaten und EU-Institutionen darüber informieren soll, inwieweit die Binnenmarktregeln angewandt werden. Die Quote der in mindestens einem Mitgliedstaat nicht umgesetzten Richtlinien konnte zwar von 26,7% (1. November 1997) auf 20,9% (26. März 1998) gesenkt werden, aber einige Länder haben bereits signalisiert, daß sie den Zieltermin 1. Januar 1999 für eine Reihe der insgesamt 1.356 umzusetzenden Richtlinien nicht einhalten können. Eine länderbezogene Aufschlüsselung (Stand 26. März 1998) zeigt, daß die Nichtumsetzungsrate mit 1,9% in Schweden sowie rund 2,5% in Finnland, Dänemark und den Niederlanden am niedrigsten ist, während sie mit je 7,5% in Belgien und Österreich am höchsten liegt. Länder wie Frankreich und Spanien weisen einen Rückstand von durchschnittlich zwei oder mehr Jahren bei der Umsetzung auf. Die

sektoral niedrigsten Umsetzungsquoten (Stand: 18. Februar 1998) betreffen das öffentliche Auftragswesen (67%), die Telekommunikation (73%), den Verkehr (75%) sowie das geistige und gewerbliche Eigentum (82%).

Entsprechend der Forderung des Europäischen Rates von Amsterdam, die Möglichkeiten zur wirksamen Sicherstellung des freien Warenverkehrs zu überprüfen, legte die Kommission im November 1997 ein Konzept vor, wonach sie gegen Mitgliedstaaten vorgehen kann, in denen schwere Handelsbeschränkungen festgestellt werden.² Im Bereich der Normen und technischen Vorschriften wird das Entstehen neuer Handelshemmnisse bereits durch ein Informationsverfahren zu verhindern versucht: Die Mitgliedstaaten müssen Entwürfe neuer nationaler technischer Vorschriften der Kommission anzeigen, damit diese dazu Stellungnahmen abgeben kann. Nach 438 Anzeigen in 1995 und 523 in 1996 wurden der Kommission 1997 900 Entwürfe technischer Regulierungen gemeldet; in 101 Fällen hat sie aufgrund möglicher Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht ausführliche Stellungnahmen abgegeben. Seit Einführung des Informationsverfahrens hat die Kommission insgesamt 4.851 Notifizierungen erhalten.

Angesichts der großen und wachsenden Bedeutung des Dienstleistungssektors für die Beschäftigung in der Europäischen Union ist die Kommission sehr darum bemüht, die Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes in diesem Bereich uneingeschränkt herzustellen. Ein ursprünglich dem Europäischen Rat in Amsterdam vorzulegendes Weißbuch zur Schaffung eines effizienten europäischen Dienstleistungssektors wurde durch den Binnenmarkt-Aktionsplan überholt.

- Auf der Grundlage eines Grünbuches vom Mai 1996 kündigte die Kommission Ende Juni 1997 eine Reihe von Maßnahmen zur Stärkung des Verbrauchervertrauens in Finanzdienstleistungen an.³ Die Pläne beinhalten unter anderem Richtlinienvorschläge über Fernverträge für Finanzdienstleistungen und zum Schutz der Opfer von Kfz-Unfällen im Ausland, eine Aktualisierung der Richtlinie über Finanzvermittler sowie eine Überarbeitung der Verbraucherkreditrichtlinie.
- Angesichts zunehmender Probleme bei den beitragsfinanzierten öffentlichen Rentensystemen hat die Kommission in einem Grünbuch über die zusätzliche Altersversorgung im Binnenmarkt die (mögliche) Bedeutung des Binnenmarktes bei der Entwicklung frei finanzierter Pensionssysteme herausgestellt⁴ und damit einen Anstoß zur Diskussion einer Europäisierung dieses Bereiches der Sozialpolitik gegeben.
- Klar erkennbar ist seit einiger Zeit die (geplante) Verlagerung von Vorschriften über geistiges und gewerbliches Eigentum auf die europäische Ebene: Die Harmonisierung von Vorschriften im Bereich der Informationsdienstleistungen kennzeichnen den angestrebten Weg der Kommission hin zu einem Binnenmarkt für Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (mit dem freien Verkehr urheberrechtlich geschützter Waren und Dienstleistungen). Erhebliche Unterschiede im Gebrauchsmusterrecht der Mitgliedstaaten führen nach Ansicht der Kommission zu Wettbewerbsverzerrungen und zu einer Beeinträchtigung des freien Warenverkehrs aufgrund mangelnder Transparenz, so daß sie im Dezember 1997 einen

- Richtlinienvorschlag zur Angleichung der Rechtsvorschriften über den Gebrauchsmusterschutz von Erfindungen präsentierte. Bereits im Juni 1997 untersuchte die Kommission den tatsächlichen Bedarf an Innovationsschutz und an neuen Initiativen auf Gemeinschaftsebene, um das europäische Patentsystem zu verbessern.⁵ Seit dem 1. April 1996 ist für Unternehmen der Erhalt eines in allen Mitgliedstaaten geltenden Markenschutzes durch eine Registrierung von Handelsmarken und Warenzeichen beim Harmonisierungsamt in Alicante möglich. An den bis Mitte Februar 1998 gestellten circa 73.000 Anträgen hatten europäische Unternehmen einen Anteil von 60% (Deutschland 16,4%, Großbritannien 13,3%), 29% der Anträge stammten aus den USA (Japan 3%).⁶
- Das öffentliche Auftragswesen ist mit einem Beitrag von 11% zum Bruttoinlandsprodukt der Europäischen Union ein quantitativ sehr bedeutender Bereich, in dem jedoch das größte Defizit in der ordnungsgemäßen Umsetzung und Anwendung der entsprechenden Binnenmarktrichtlinien anzutreffen ist. Die Bestrebungen der Kommission zielen darauf ab, den Rechtsrahmen einfacher und flexibler zu gestalten, die Umsetzung der Beschaffungsvorschriften zu verbessern (schnellere Vertragsverletzungsverfahren, Einhaltung der Vorschriften durch die Mitgliedstaaten) sowie den Zugang insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen zu öffentlichen Aufträgen zu erleichtern (vor allem durch die Förderung der vollelektronischen Auftragsvergabe). Mit Hilfe des Informationssystems für das öffentliche Auftragswesen (SIMAP) konnten 1997 insgesamt 1.300 Bekanntmachungen über öffentliche Aufträge verbreitet werden.
 - Bereits seit längerer Zeit besteht der rechtliche Rahmen für die freie Bewegung von Personen innerhalb der EU. Galt die Freizügigkeit zunächst nur für Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen, wurde sie in der Folgezeit auf Selbständige, Studenten, Ruheständler und allgemein auf EU-Bürger ausgedehnt. Die Kommission konzentriert sich im Rahmen ihres Aktionsplanes vom November 1997 zur Förderung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer darauf, praktische Mobilitätshemmnisse, wie etwa die mangelnde Transparenz des europäischen Arbeitsmarktes und die unzureichende Aufklärung der Arbeitnehmer über das Recht auf Freizügigkeit, zu überwinden.
 - Das zunächst außerhalb des Vertragsrechtes der EU und mit Ausnahme Großbritanniens und Irlands von allen Mitgliedstaaten geschlossene Schengener Abkommen zur Beseitigung von Personenkontrollen an den Binnengrenzen wurde als Protokoll in den Vertrag von Amsterdam übernommen. Darüber hinaus ist die Zahl der Mitgliedstaaten, die dieses Abkommen tatsächlich anwenden, im Laufe des Jahres 1997 auf zehn angewachsen.⁷
 - Die Funktionsfähigkeit des freien Kapitalverkehrs ist weitestgehend hergestellt, jedoch unterliegen die Kapitalmobilität und die Integration der Finanzmärkte noch einigen Beschränkungen: Hinsichtlich bestehender Hemmnisse im Bereich des physischen Transfers von Zahlungsmitteln und der Investitionstätigkeit in anderen Mitgliedstaaten richteten sich die Bemühungen der Kommission insbesondere auf die Abschaffung bestimmter Restriktionen der Auslands-Anlageinvestitionen institutioneller Anleger.

- Eine von der Kommission im September 1997 durchgeführte Unternehmensumfrage verdeutlicht die Problematik bestehender Hemmnisse im fiskalischen Bereich. Führungskräfte von 500 Großunternehmen und circa 3.000 kleinen und mittleren Unternehmen gaben als Haupthindernis im grenzüberschreitenden Verkehr mit Gütern und Dienstleistungen die aufwendigen und komplexen Mehrwertsteuervorschriften an. Da unterschiedliche Anwendungen der zur Zeit geltenden Mehrwertsteuer-Übergangsregelung erhebliche Auswirkungen auf grenzübergreifende wirtschaftliche Aktivitäten zur Folge haben, ist die Kommission bestrebt, schnellstmöglich ein gemeinsames, auf dem Ursprungslandprinzip beruhendes Mehrwertsteuersystem einzuführen. Zur Eindämmung des unlauteeren Steuerwettbewerbes haben sich im Dezember 1997 der Ministerrat sowie Regierungsvertreter der Mitgliedstaaten auf ein Maßnahmenpaket geeinigt. Der ausgehandelte Verhaltenskodex zur Unternehmensbesteuerung ist zwar nicht rechtsverbindlich, verpflichtet jedoch die Mitgliedstaaten, die Grundsätze fairen Wettbewerbes zu beachten. Die Mitgliedstaaten gewähren danach keine neuen Vergünstigungen, die den Standort von Unternehmen in der EU spürbar beeinflussen (könnten), und heben bestehende Regelungen bis Januar 2003 auf. Angestrebt werden des weiteren eine gemeinschaftliche Methode der Besteuerung von Kapitalerträgen (nach der die Mitgliedstaaten zunächst zwischen einer Quellenbesteuerung und dem Informationsaustausch über die Zinserträge von Gebietsfremden wählen können) sowie die Abschaffung von Quellensteuern auf grenzübergreifende Zins- und Lizenzgebührenzahlungen zwischen Unternehmen. Zur wirksameren Anwendung der Vorschriften über die indirekten Steuern hat sich der Rat auf das Fiscalis-Programm (1998-2002) geeinigt, einem ersten Schritt zur Errichtung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems.

Aktionsplan für den Binnenmarkt

Einige der oben beschriebenen Maßnahmen stehen bereits im Zeichen des Aktionsplanes der Kommission.⁸ Dieser enthält vier parallel zu verfolgende strategische Ziele, denen spezifische Aktionen zugeordnet sind, sowie einen Drei-Phasen-Ansatz, um die Funktionsweise des Binnenmarktes bis zum 1. Januar 1999 zu verbessern.

- Maßnahmen der ersten Phase erfordern keine weiteren Gemeinschaftsrechtsakte, sondern nur die praktische Umsetzung auf europäischer und nationaler Ebene; sie können deswegen sehr kurzfristig durchgeführt werden. Bis zum 1. Oktober 1997 mußten die Mitgliedstaaten Zeitpläne für noch ausstehende Richtlinienumsetzungen bekanntgeben, Koordinationszentren zur Lösung von Binnenmarktproblemen auf bilateraler Ebene benennen sowie die Einrichtung von Kontaktstellen für Bürger und Unternehmen mit binnenmarktbezogenen Problemen bestätigen. Nur wenige Mitgliedstaaten haben konkrete Informationen zu den Durchsetzungsstrukturen und -verfahren geliefert.
- Maßnahmen der zweiten Phase wurden bereits vorgeschlagen und sind von Rat und Parlament möglichst früh vor dem 1. Januar 1999 anzunehmen.

- Maßnahmen der dritten Phase bedürfen innerhalb der Fristen noch der Ausarbeitung entsprechender Vorschläge durch die Kommission oder deren Verabschiedung durch die EU-Organe.

Vereinfachung der Binnenmarktvorschriften

Im Rahmen der SLIM-Initiative bemühen sich Vertreter nationaler Behörden und der Kommission zusammen mit den von den Rechtsvorschriften Betroffenen in Arbeitsgruppen um die Vereinfachung der Binnenmarktregeln. Die erste Phase dieser Initiative beschäftigte sich 1996 mit statistischen Erfassungssystemen für den innergemeinschaftlichen Handel, Bauprodukten, der gegenseitigen Anerkennung von Diplomen sowie Zierpflanzen und führte zu einer Reihe von Richtlinienvorschlägen in diesen Bereichen. Als Folge der positiven Resonanz auf dieses Pilotprojekt wurde SLIM in den Aktionsplan für den Binnenmarkt aufgenommen und die Ausweitung auf andere Sektoren beschlossen. Die zweite SLIM-Phase endete im Oktober 1997 mit konkreten Vorschlägen der jeweiligen Arbeitsgruppen zur Vereinfachung der Binnenmarktvorschriften in den Bereichen Mehrwertsteuer, Bankdienstleistungen, kombinierte Nomenklatur im Außenhandel sowie Düngemittel.

Osterweiterung und Binnenmarkt

Seit die assoziierten Staaten Mittel- und Osteuropas (MOE) die Mitgliedschaft in der Union beantragt haben, arbeitet die Kommission an Programmen im Hinblick auf die von den MOE-Staaten zu erfüllenden Binnenmarktverpflichtungen. Als Teil der 1994 beschlossenen Heranführungsstrategie legte die Kommission im Mai 1995 ein Weißbuch „Vorbereitung der assoziierten Staaten Mittel- und Osteuropas auf die Integration in den Binnenmarkt der Union“ vor, das die zentralen Elemente der in den verschiedenen Bereichen des Binnenmarktes zu übernehmenden Rechtssetzungsmaßnahmen aufzeigt. Die „Agenda 2000“ enthält unter anderem eine intensivierte Heranführungsstrategie sowie Analysen zu den Auswirkungen der Erweiterung auf die Gemeinschaftspolitiken.⁹ Die intensivierte Heranführungsstrategie umfaßt zwei neue Elemente:

- In „Beitrittspartnerschaften“ werden alle Formen der Unterstützung für den jeweiligen Beitrittskandidaten zusammengefaßt. Die Kommission plant die Ausarbeitung individueller Fahrpläne für die MOE-Staaten zur Teilnahme am Binnenmarkt. Hierbei werden unter Berücksichtigung bestehender Defizite hinsichtlich Rechtsetzung und Durchführung die vorrangigsten Bereiche festgelegt, die für das reibungslose Funktionieren des erweiterten Binnenmarktes dringend notwendig sind. Gezielte Maßnahmen zur Umsetzung und Durchführung beziehen dabei auch ausgewählte Maßnahmen des Aktionsplanes für den Binnenmarkt ein.
- Die Öffnung der Gemeinschaftsprogramme sieht die schrittweise Aufnahme der MOE-Staaten in die EU-Programme, unter anderem für den Binnenmarkt vor. Außerdem wird die Teilnahme an bestimmten Mechanismen der Zusammenar-

beit der Verwaltungen und der Anwendung des *acquis communautaire* angestrebt.

Unter der Annahme, daß alle zehn Beitrittskandidaten auf mittlere Sicht der Union beitreten werden, hat die Kommission die Auswirkungen der Erweiterung auf das Funktionieren des Binnenmarktes untersucht. Die von einem erweiterten Binnenmarkt erwarteten Vorteile bestehen in der Ausweitung der Wirtschaftstätigkeit, einer breiteren Angebotspalette für die Verbraucher, einem stärkeren Wettbewerb sowie einer effizienteren Allokation der Produktionsfaktoren. Andererseits besteht die Gefahr protektionistischer Reaktionen aller Staaten auf die aus dem Anpassungsprozeß resultierenden Spannungen. Zudem könnte die Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes durch unzureichende Transport- und Telekommunikationsnetze beeinträchtigt sowie durch eine unvollständige Umsetzung der Binnenmarktgesetzgebung seitens der Beitrittsländer verzerrt werden. Die Umsetzung der Vorschriften zur Regelung des freien Warenverkehrs könnte den Anpassungsprozeß insbesondere in den Sektoren stark behindern, für die im Rahmen der Europa-Abkommen Ausnahmeregelungen bestanden. Zu den in dieser Hinsicht sensiblen Bereichen gehören Agrarprodukte, Textilien, Kohle und Stahl. Die Einführung gemeinsamer Normen und Standards könnte durch die sehr hohen verwaltungstechnischen und finanziellen Anforderungen an die Beitrittsländer beeinträchtigt werden und zu Wettbewerbsnachteilen für die Staaten führen, die die entsprechenden Vorschriften einhalten. Der Verbraucherschutz besteht insbesondere aus Richtlinien zur Mindestharmonisierung. Eine mangelhafte Umsetzung der Vorschriften könnte die Beitrittsstaaten zum Standort von Unternehmen zur Vermarktung unsicherer Produkte werden lassen, was gefährliche Folgen für den Schutz der Verbraucher oder die Gesundheit und Sicherheit der Bürger hätte. Die vollständige Liberalisierung des Kapitalverkehrs könnte in den Beitrittsländern die Zahlungsbilanz erheblich belasten. Auch wenn es zur Wiedereinführung von Beschränkungen des Kapitalverkehrs käme, wäre die Funktionsweise des Binnenmarktes angesichts der im EG-Vertrag vorgesehenen Schutzvorkehrungen insgesamt nicht gestört. Ein funktionsfähiger Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen erfordert jedoch auch in den MOE-Staaten effiziente Finanzsysteme. Eine Ausweitung des freien Dienstleistungsverkehrs auf die Finanzinstitute der Beitrittsländer bedingt die vollständige Umsetzung der entsprechenden Rechtsvorschriften, um nicht die Niederlassungsfreiheit zu konterkarieren. Hinsichtlich der Freizügigkeit der Arbeitnehmer werden aufgrund der Erfahrungen mit der Süderweiterung keine Massenwanderungen mit starken Belastungen der Arbeitsmärkte in den derzeitigen Mitgliedstaaten erwartet. Allerdings könnten sich aufgrund der Freizügigkeit anderer Personengruppen infolge von Familienzusammenführungen durchaus Probleme für die Arbeitsmärkte und Sozialversicherungssysteme der heutigen EU-Mitglieder ergeben. Im Bereich der indirekten Steuern, insbesondere der innergemeinschaftlichen Mehrwertsteuer, könnte eine unzureichende administrative Kooperation von Seiten der Beitrittsländer zu Steuerbetrug und Steuerflucht führen, was wiederum Verzerrungen des Wettbewerbes im Binnenmarkt zur Folge hätte.

Bürger Europas

Ausgehend von dem sehr schlechten Informationsstand der EU-Bürger hinsichtlich ihrer Rechte und Möglichkeiten im Binnenmarkt hat die Kommission im November 1996 mit der Informationskampagne „Bürger Europas / Daheim in Europa“ begonnen. Den Bürgern stehen gebührenfreie Telefonnummern und eine speziell eingerichtete Internetseite zur Verfügung, um sich über ihre Rechte sowie Mittel und Wege zu deren Durchsetzung aufklären zu lassen. Zentrale Aspekte der ersten Phase waren das Leben, Arbeiten und Studieren in anderen Mitgliedstaaten. Aufgrund der großen Resonanz startete die Kommission im November 1997 eine zweite Phase ihrer Initiative mit den Schwerpunkten Verbraucherschutz, Kauf von Waren und Dienstleistungen in anderen Mitgliedstaaten, Reisen innerhalb der Union sowie Chancengleichheit für Männer und Frauen. Im Rahmen ihrer Informationskampagne erhofft sich die Kommission auch eine Aufklärung über die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechtes bei Europawahlen durch die in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Unionsbürger. Ob dies allerdings zu einem Anstieg der bisher geringen durchschnittlichen Wahlbeteiligung dieser Personengruppe bei Europawahlen führen wird (1994: 5,87% der eingetragenen aktiv Wahlberechtigten), bleibt abzuwarten.

Auf den bisherigen Erfahrungen aufbauend hat die Kommission ein permanentes, strukturiertes Verfahren für den Dialog mit den Bürgern im Aktionsplan für den Binnenmarkt vorgesehen, von dem sie sich einen Beitrag zur Verbesserung der Funktionsweise des Binnenmarktes erhofft.

Anmerkungen

- 1 Die folgenden Ausführungen beruhen, soweit keine anderen Quellen genannt sind, auf den Veröffentlichungen: Europäische Kommission: Gesamtbericht über die Tätigkeit der Europäischen Union 1997, Brüssel, Luxemburg 1998; Europäische Kommission: Single Market News – The Newsletter of DG XV – Internal Market and Financial Services (fortlaufende Ausgaben); Internetseiten der DG XV: <http://europa.eu.int/comm/dg15>.
- 2 Europäische Kommission: Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung eines Mechanismus für ein Einschreiten der Kommission zur Beseitigung bestimmter Handelsbehinderungen, KOM(97)619.
- 3 Europäische Kommission: Grünbuch „Finanzdienstleistungen: Wahrung der Verbraucherinteressen“, KOM(96)209.
- 4 Europäische Kommission: Grünbuch über die zusätzliche Altersversorgung im Binnenmarkt, KOM(97)283.
- 5 Europäische Kommission: Grünbuch über das Gemeinschaftspatent und das Patentschutzsystem in Europa, KOM(97)314.
- 6 Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt: Statistiken der Gemeinschaftsmarkenanmeldungen, Situation am 15.2.1998, CA/98/M/2.
- 7 Das am 26.3.1995 in Kraft getretene Abkommen galt zunächst nur für Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg, die Niederlande, Portugal und Spanien. Am 26.10.1997 kam Italien, am 1.12.1997 Österreich und am 8.12.1997 Griechenland hinzu.
- 8 Europäische Kommission: Aktionsplan für den Binnenmarkt, Mitteilung der Kommission an den Europäischen Rat, CSE(97)1 endg. v. 4.6.1997.
- 9 Europäische Kommission: Agenda 2000, KOM(97)2000/Band II, 15.7.1997.

Weiterführende Literatur

Armstrong, Kenneth A., Simon J. Bulmer: The governance of the Single European Market, Manchester et al. 1998.

Jovanovic, Miroslav N.: European economic integration: limits and prospects, London et al. 1997.

Klemmer, Paul (Hrsg.): Handbuch Europäische

Wirtschaftspolitik, München 1998.

Symes, Valerie (Hrsg.): The future of Europe: problems and issues for the twenty-first century, Basingstoke 1997.

Zolnhöfer, Werner (Hrsg.): Perspektiven der Osterweiterung und Reformbedarf der Europäischen Union, Berlin 1998.